

Griechische Zwischenpiele.

Als vor etwa Jahresfrist in Griechenland die Rede davon war, die Dynastie zu stürzen, die wenigstens durch eine Nationalversammlung eine vorläufige Regierung aus allen Volksschichten zu schaffen, mußte es scheitern, als sich das Land vor einer Revolution, aber lange nicht, die den Geist der Zeit kannten, rieten dem König, fest zu bleiben und wieder an Abdankung nach an die Gewährung einer Nationalversammlung mit unbeschränkter Vollmacht zu denken. Sie haben recht behalten; denn in Griechenland lebt

kein republikanischer Geist

und nur die Kämpfe der Parteien lassen es ab und zu erscheinen, als ob tatsächlich der Thron gefährdet sei. Das zeigt Entstehung, Verlauf und Ende der von allen Seiten heftigsten Nationalversammlung, die der König nach langem Widerstande und nur mit der Maßgabe einberufen hat, daß sie an den Grundgesetzen der Verfassung und an den Anrechten der Krone nicht rütteln. Gerade dieser „gesetzgebenden Kammer“ gegenüber war Venizelos, der neue Ministerpräsident,

der rechte Mann.

Er wußte, daß nur ein Politiker, der entweder das Vertrauen der Mehrheit hat oder es erzwingt, die spröden Rechte der Krone meistern kann. Kurz entschlossen löste er daher die Kammer auf, als sie sich für die Rechte der Krone in dem bisherigen Umfang ohne Vorbehalt anzuerkennen. Der Nationalversammlung ging es wie der ersten russischen Duma, sie redete, verurteilte Ministerien zu stürzen und lieferte der Welt hin und wieder das peinliche Schauspiel einer

Parlamentsprügerei.

Das solcher Beratungskörper ungeeignet ist, die innere Krise eines Landes zu lösen, dessen außerpolitisches Leben im Sinken begriffen ist, dessen Finanzen in fast hoffnungsloser Unordnung sind, leuchtet ohne weiteres ein. Es kam nur darauf an, ob sich ein Staatsmann erheben würde, auf die Höhe hin, vielleicht die Wirren zu verwickeln, das unklare Parlament heimzuführen. Das ist jetzt geschehen, und Venizelos hat seine Handlung durchwegs richtig eingeschätzt.

Die Revolution.

Die nach Auflösung der Kammer von vielen Seiten, auch im Ausland, gefürchtet wurde, ist ausgeblieben. Zwar hat man den Versuch gemacht, die Nationalversammlung weiter tagen zu lassen, aber die Gegner Venizelos' haben bald den Widerstand aufgegeben, da die Regierung keinen Zweifel darüber ließ, daß sie in diesem Falle mit Verhaftungen einschreiten würde. Ferner aber belagten auch Telegramme König Georgs an seinen Bruder König Friedrich von Dänemark, daß das Land nach der Auflösung der Nationalversammlung völlig ruhig sei und daß

die politischen Verhältnisse

in Griechenland sich ruhig fortentwickeln. Er habe die besten Hoffnungen, daß es ihm mit Hilfe Venizelos' gelingen werde, das Land aus der gegenwärtigen Krise bald wieder in normale Verhältnisse zu bringen. — Ob das so schnell gehen wird, ist eine andere Frage. Jurgzeit sind die Aussichten keine glänzenden; denn die ehemaligen Ministerpräsidenten (jetzige Parteiführer) Theodoris, Rallis und Nafomichalis, hatten sich mit ihrem Abgang entschlossen, der Neuwahl zur Nationalversammlung fernzubleiben, sie verweigern also dem neuen Manne nach der Auflösung der Kammer die Gefolgschaft. Darin aber liegt die schwere Gefahr für die Lösung der Krise. Wächter.

Politische Rundschau.

Teufelskinder.

* Nach einem Besuch der Weltausstellung hat das Kaiserpaar Bessie verlassen und ist wieder in Potsdam eingetroffen. * Entgegen anderen Nachrichten wird in einer halbamtlichen Erklärung verichert, der Zar

Vor die Wahl gestellt.

24] Roman von W. Lautner.
(Fortsetzung.)

Inzwischen fand Deutnant von Saden Gelegenheit, seine ungeteilte Aufmerksamkeit wieder Erna zuwenden, und unterhielt sich in jenem halben Hofsteck, durch den er im Gespräch mit ihr seinen Worten einen besonderen Nachdruck zu geben liebte.

Aber wie das Murmeln eines Baches klang seine gedämpfte Stimme an ihr Ohr, und sie verstand kaum, was er sagte.

Die Unterhaltung, die von dem andern Paar geführt wurde, schien sie offenbar mehr zu interessieren. Sie gab gerührte, oft ganz verkehrte Antworten, und Saden war eitel genug, diese Reize zu heben, ebenso wie ihre Abneigung gegen die Meise auf Rechnung seiner eigenen Liebeshörigkeit zu setzen.

Hatte er noch Zweifel gezeugt, und solche waren ihm besonders in letzter Zeit manchmal aufgestiegen, so schwanden sie nun vollkommen, wo er mit seinen Wünschen hervortreten konnte.

Aber der Augenblick war wenig günstig zu einer Erklärung, und so sehnlich er sie auch herbeiwünschte, es fand sich keine Gelegenheit mehr, mit der Angebeteten seines Herzens allein zu sein.

Mit Rücksicht auf den noch immer angegriffenen Zustand der alten Dame konnte man den Besuch unmöglich ausbedehnen, wozu auch weder diese noch Erna besonders dringend aufforderte. Er mußte sich daher begnügen, einen auffallend langen Fuß beim Abschied auf ihre

Hand zu drücken und ihr mit bedeutungslosem Blick die Bitte zuzuschicken, ihn nicht ganz zu verzeihen, und trat dann ziemlich wortlos und verstümmt den Rückweg an.

Es war aber auch wirklich fatal; allerlei Gedanken gingen ihm durch den Kopf. Der laue Badeaufenthalt — wer weiß, was da passieren konnte. In Wädern geschehen alle möglichen und unmöglichen Dinge, und kam sie von dort glücklich zurück, so ging er fort. Das Wandern nahm um diese Zeit seinen Anfang, und wenn das vorher war, mußte er auf Wunsch seiner Eltern Urlaub nehmen, die, wie alljährlich, dann den Sohn ein paar Wochen für sich haben wollten.

Und diesmal ging es nun schon gar nicht, gegen ein solches Verlangen sich aufzulehnen, was er gern getan haben würde, denn die Hochzeit seiner Schwester sollte gefeiert werden, und da durfte er selbstverständlich nicht fehlen. Es würden also voraussichtlich Monate vergehen, ehe er Erna wiedersehen, und er konnte nicht tun, als abwarten und blindlings seinem guten Stern vertrauen. Einmal dachte er daran, zu der Feder seine Zuflucht zu nehmen, ihr schriftlich seine Liebe zu gestehen, doch verwarf er diesen Gedanken wieder. Er wollte doch lieber noch warten und mündlich seine Sache führen, denn das macht sich viel besser.

Kurt verabschiedete sich gleichgültig mit den Kindern, und Erna blickte voll Überraschung zu ihm auf, als er an sie herantrat, um ihr Bedauern zu sagen. Sie hatte geglaubt, er würde noch bleiben; — da hatte sie aber ihre Rechnung ohne Gdih Raff gemacht.

Im nächsten Jahre außerordentlichem Reichshaushalt ist die Höhe der Summe, die für die Reichsschuldentilgung eingelegt wird. Es ist in Aussicht genommen, einen Teil dieser Summe, wie bisher, vom Anleihefuß abzusetzen, einen andern aber auch, wie es der § 5 Abs. 1 der Reichsschuldentilgungsordnung vom 19. März 1910 vorgesehen hat, zum Ankauf von Schulverschreibungen zu verwenden. Die Bestimmungen des letzten Finanzgesetzes über die prozentuale Höhe der Tilgungsbeträge führen dazu, daß der gesamte Schuldentilgungsbetrag sich im nächsten Jahre um mehr als 50 Millionen Mark höher stellt als im letzten.

Dem Reichstag ist der Gesetzentwurf über den Ausbau der deutschen Wasserstraßen und die Erhebung von Schiffahrtabgaben zugegangen. Durch Artikel 1 des Entwurfs wird der Artikel 54 der Reichsverfassung abgeändert. Danach dürfen fortan in allen Häfen und auf allen natürlichen Wasserstraßen Abgaben nur für solche Werke, Einrichtungen oder sonstigen Anstalten erhoben werden, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind.

An Stelle des verstorbenen Grafen Riedenhaller wird Graf Lonyay, der Gemahl der ehemaligen österreichischen Kronprinzessin Stephanie, zum österreichischen Botschafter in Paris ernannt werden. Im Ausschuss der österreichischen Delegation für die auswärtigen Angelegenheiten wurde die Bundesstreue Deutschlands überaus rühmend hervorgehoben. Der Referent erklärte unter allgemeiner Zustimmung: „Deutschland hat während der bosnischen Krise nicht gezögert, nicht geschwankt, um seine Bundesverpflichtung in vollem Maße zu erfüllen. Es hat sich von Beginn der Krise vorbehaltlos an unsere Seite gestellt; es wollte keinen Zweifel darüber aufkommen lassen, daß es entschlossen sei, seine Zustimmung an uns stellen zu lassen, die mit der Würde der Monarchie unvereinbar sei. Diese Haltung Deutschlands, die eine so hohe Auffassung der Bündnispflicht zeigt, wird bei uns unvergessen bleiben.“

Dem ungarischen Parlament ist eine Gesetzesvorlage unterbreitet worden, durch die die Verwendung von weißem und gelbem Phosphor bei der Phosphorsäurefabrikation verboten wird. In französischen Regierungskreisen beschäftigt man sich lebhaft mit der Entwicklung der persischen Frage. Nach halbamtlichen Erklärungen hat Frankreich nicht die Absicht, den Versuch Englands zu unterstützen, der auf Schwächung der militärischen und politischen Bedeutung des Perserreiches abzielt. Die Regierung rechnet mit der Möglichkeit internationaler Verhandlungen und erklärt schon jetzt, sie werde für die volle Unabhängigkeit Persiens eintreten. (Gesetzlichermaßen haben also England und Rußland bei ihrem Vorgehen in Persien feinerlei Bundesgenossen.)

Die Durchführung der vom Fürsten Albert von Monaco seinem Volke verheißenen „Verfassung“ löst bereits auf bedeutliche Schwierigkeiten. Das Versprechen des Fürsten, das nicht zum wenigsten auf Veranlassung des ungarischen Königs, die Verbanntung nach Monaco zurückgekehrten Erbsprinzen gegeben worden ist, hat das größte Mißfallen der Spielbankgesellschaft hervorgezogen. Sie sowie die zahlreichen von ihr abhängigen Hotels, Pensionen und Geschäfte befürchten als Folge der Verfassung eine schwere wirtschaftliche Krise und versuchen auf alle Weise die Inanspruchnahme der Verfassung zu erschweren. Wenn nicht alles täuscht, steht das

Land zu bräuen und ihr mit bedeutungslosem Blick die Bitte zuzuschicken, ihn nicht ganz zu verzeihen, und trat dann ziemlich wortlos und verstümmt den Rückweg an.

Es war aber auch wirklich fatal; allerlei Gedanken gingen ihm durch den Kopf. Der laue Badeaufenthalt — wer weiß, was da passieren konnte. In Wädern geschehen alle möglichen und unmöglichen Dinge, und kam sie von dort glücklich zurück, so ging er fort. Das Wandern nahm um diese Zeit seinen Anfang, und wenn das vorher war, mußte er auf Wunsch seiner Eltern Urlaub nehmen, die, wie alljährlich, dann den Sohn ein paar Wochen für sich haben wollten.

Und diesmal ging es nun schon gar nicht, gegen ein solches Verlangen sich aufzulehnen, was er gern getan haben würde, denn die Hochzeit seiner Schwester sollte gefeiert werden, und da durfte er selbstverständlich nicht fehlen. Es würden also voraussichtlich Monate vergehen, ehe er Erna wiedersehen, und er konnte nicht tun, als abwarten und blindlings seinem guten Stern vertrauen. Einmal dachte er daran, zu der Feder seine Zuflucht zu nehmen, ihr schriftlich seine Liebe zu gestehen, doch verwarf er diesen Gedanken wieder. Er wollte doch lieber noch warten und mündlich seine Sache führen, denn das macht sich viel besser.

Kurt verabschiedete sich gleichgültig mit den Kindern, und Erna blickte voll Überraschung zu ihm auf, als er an sie herantrat, um ihr Bedauern zu sagen. Sie hatte geglaubt, er würde noch bleiben; — da hatte sie aber ihre Rechnung ohne Gdih Raff gemacht.

Seine Bestimmung am Beginn erster „innerer“ Kämpfe.

In der Kammer erhoben mehrere Redner der Linken Einspruch gegen die Möglichkeit eines Krieges mit Marokko und gegen die Zahl der in diesem Jahre auszubehenden Mannschaften. Ministerpräsident Canalejas wandte sich in seiner Antwort gegen die vaterlandsfeindliche Beredsamkeit, die bis in die Kataklysmen getragen wurde, und gegen die Fehde, die gegen einen von der Regierung gar nicht geplanten Krieg geführt werde. Dadurch werde auf eine leere Vermutung hin Unruhe in das Land gebracht. Canalejas schloß hinzu, die Vorarbeiten betreffende Fragen, die gegenwärtig Gegenstand von Unterhandlungen seien, würden bis zum 15. November gelöst sein.

Portugal.

Aus Lissabon wird berichtet, die Regierung habe in fast allen westlichen Unterabteilungen, die bereits jetzt zehn Millionen Mark übersteigen. Alle diese Veranlassungen sollen während der Regierung des letzten Königs geschehen sein. Falls diese Nachricht auf Wahrheit beruht, dann wäre allerdings die Finanzverwaltung des Landes in den denkbar schlechtesten Händen gewesen.

Balkanstaaten.

Die türkische Regierung kämpft immer noch vergeblich gegen das Bandenwesen in den Grenzbezirken. Bulgarische und griechische Banden haben in der letzten Zeit wiederholt Raubzüge unternommen und den Grenztruppen blutige Kämpfe geliefert. Die Regierung wird sich daher erneut nach Wien und Sofia wenden, um die dortigen Regierungen zu ersuchen, den Übertritt bewaffneter Banden über die türkische Grenze nach Möglichkeit zu verhindern.

Amerika.

Wie die südamerikanischen Blätter melden, hat eine kleine Gruppe Aufständischer sich eines argentinischen Gebietes bemächtigt. Reisende, die aus Montevideo kommen, versichern, daß mehrere Offiziere, die in dem Verdacht stehen, die revolutionäre Bewegung zu begünstigen, festgenommen worden sind. Die Regierung von Uruguay hat alle Maßregeln ergriffen, um die Ruhe im Lande aufrechtzuerhalten. Die argentinische Regierung hat Bestimmungen getroffen, die Neutralität ihres Gebietes zu sichern. Die argentinischen Behörden haben daher zahlreiche für die Revolutionäre in Uruguay bestimmte Waffen beschlagnahmt.

Shen.

Der Gouverneur von Schanghai hat gegen Sicherheit von der Hongkongbank zwei Millionen Taels erhalten. Der Finanzminister entließ von der Tokohamabank 1 200 000 Taels. Es schweben Verhandlungen, weitere zwei Millionen gegen Sicherheit und Bürgschaft bei der Schanghaier Bank zu übernehmen. Ferner unterhandelt der Generalgouverneur wegen weiterer 5 Millionen, rückzahlbar aus den Einnahmen seiner Provinz. Sobald die Anleihen abgeschlossen und die letzten 7 Millionen in den Verkehr gebracht sein werden, wird die chinesische Finanzkrise überwunden sein.

Der Unterstützungs-Wohnsitz.

Der Unterstützungs-Wohnsitz wird nach § 9 des Unterstützungs-Wohnsitz-Gesetzes erworben durch Aufenthalt, Verehelichung oder Abkündigung. 1) Durch Aufenthalt: Wer nach vollendetem 16. Lebensjahre ein Jahr lang ununterbrochen innerhalb eines Ortsarmenverbandes seinen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat, erwirbt dadurch in diesem seinen Unterstützungs-Wohnsitz. Der Lauf der einjährigen Frist ruht während der Dauer der von einem Armenverband gewährten öffentlichen Unterstützung. Der Unterstützungs-Wohnsitz gilt aber auch dann als erworben, wenn der Aufenthalt vor Beginn und nach Ablauf der gewöhnlichen Unterstützung zusammen 180 Tage beträgt. 2) Durch Verehelichung: Die Ehefrau erwirbt mit dem Tage der Verehelichung ihren bisherigen Unterstützungs-Wohnsitz und erwirbt mit ihren ehelichen beziehungsweise unehelichen Kindern den Unterstützungs-Wohnsitz ihres Ehemannes. Einen eigenen Unterstützungs-

Wohnsitz kann die Ehefrau nur dann erwerben, wenn sie bei der Eheschließung den Wohnsitz ihres Ehemannes verläßt, wenn sie mit seiner Einwilligung oder während einer Zeit der Abwesenheit des Ehemannes von ihm getrennt lebt und sich selbstständig ernährt. Stirbt der Ehemann oder wird die Ehe geschieden, so behält die Ehefrau den Unterstützungs-Wohnsitz des Ehemannes, bis sie sich durch Erwerb eines eigenen Unterstützungs-Wohnsitzes von dem Ehemann getrennt hat. Durch Abkündigung: Die Ehefrau erwirbt mit dem Tage der Abkündigung ihren bisherigen Unterstützungs-Wohnsitz und erwirbt mit ihren ehelichen beziehungsweise unehelichen Kindern den Unterstützungs-Wohnsitz ihres Ehemannes. Einen eigenen Unterstützungs-

Wohnsitz kann die Ehefrau nur dann erwerben, wenn sie bei der Eheschließung den Wohnsitz ihres Ehemannes verläßt, wenn sie mit seiner Einwilligung oder während einer Zeit der Abwesenheit des Ehemannes von ihm getrennt lebt und sich selbstständig ernährt. Stirbt der Ehemann oder wird die Ehe geschieden, so behält die Ehefrau den Unterstützungs-Wohnsitz des Ehemannes, bis sie sich durch Erwerb eines eigenen Unterstützungs-Wohnsitzes von dem Ehemann getrennt hat. Durch Abkündigung: Die Ehefrau erwirbt mit dem Tage der Abkündigung ihren bisherigen Unterstützungs-Wohnsitz und erwirbt mit ihren ehelichen beziehungsweise unehelichen Kindern den Unterstützungs-Wohnsitz ihres Ehemannes. Einen eigenen Unterstützungs-

Wohnsitz kann die Ehefrau nur dann erwerben, wenn sie bei der Eheschließung den Wohnsitz ihres Ehemannes verläßt, wenn sie mit seiner Einwilligung oder während einer Zeit der Abwesenheit des Ehemannes von ihm getrennt lebt und sich selbstständig ernährt. Stirbt der Ehemann oder wird die Ehe geschieden, so behält die Ehefrau den Unterstützungs-Wohnsitz des Ehemannes, bis sie sich durch Erwerb eines eigenen Unterstützungs-Wohnsitzes von dem Ehemann getrennt hat. Durch Abkündigung: Die Ehefrau erwirbt mit dem Tage der Abkündigung ihren bisherigen Unterstützungs-Wohnsitz und erwirbt mit ihren ehelichen beziehungsweise unehelichen Kindern den Unterstützungs-Wohnsitz ihres Ehemannes. Einen eigenen Unterstützungs-

Wohnsitz kann die Ehefrau nur dann erwerben, wenn sie bei der Eheschließung den Wohnsitz ihres Ehemannes verläßt, wenn sie mit seiner Einwilligung oder während einer Zeit der Abwesenheit des Ehemannes von ihm getrennt lebt und sich selbstständig ernährt. Stirbt der Ehemann oder wird die Ehe geschieden, so behält die Ehefrau den Unterstützungs-Wohnsitz des Ehemannes, bis sie sich durch Erwerb eines eigenen Unterstützungs-Wohnsitzes von dem Ehemann getrennt hat. Durch Abkündigung: Die Ehefrau erwirbt mit dem Tage der Abkündigung ihren bisherigen Unterstützungs-Wohnsitz und erwirbt mit ihren ehelichen beziehungsweise unehelichen Kindern den Unterstützungs-Wohnsitz ihres Ehemannes. Einen eigenen Unterstützungs-

Wohnsitz kann die Ehefrau nur dann erwerben, wenn sie bei der Eheschließung den Wohnsitz ihres Ehemannes verläßt, wenn sie mit seiner Einwilligung oder während einer Zeit der Abwesenheit des Ehemannes von ihm getrennt lebt und sich selbstständig ernährt. Stirbt der Ehemann oder wird die Ehe geschieden, so behält die Ehefrau den Unterstützungs-Wohnsitz des Ehemannes, bis sie sich durch Erwerb eines eigenen Unterstützungs-Wohnsitzes von dem Ehemann getrennt hat. Durch Abkündigung: Die Ehefrau erwirbt mit dem Tage der Abkündigung ihren bisherigen Unterstützungs-Wohnsitz und erwirbt mit ihren ehelichen beziehungsweise unehelichen Kindern den Unterstützungs-Wohnsitz ihres Ehemannes. Einen eigenen Unterstützungs-

Wohnsitz kann die Ehefrau nur dann erwerben, wenn sie bei der Eheschließung den Wohnsitz ihres Ehemannes verläßt, wenn sie mit seiner Einwilligung oder während einer Zeit der Abwesenheit des Ehemannes von ihm getrennt lebt und sich selbstständig ernährt. Stirbt der Ehemann oder wird die Ehe geschieden, so behält die Ehefrau den Unterstützungs-Wohnsitz des Ehemannes, bis sie sich durch Erwerb eines eigenen Unterstützungs-Wohnsitzes von dem Ehemann getrennt hat. Durch Abkündigung: Die Ehefrau erwirbt mit dem Tage der Abkündigung ihren bisherigen Unterstützungs-Wohnsitz und erwirbt mit ihren ehelichen beziehungsweise unehelichen Kindern den Unterstützungs-Wohnsitz ihres Ehemannes. Einen eigenen Unterstützungs-

Wohnsitz kann die Ehefrau nur dann erwerben, wenn sie bei der Eheschließung den Wohnsitz ihres Ehemannes verläßt, wenn sie mit seiner Einwilligung oder während einer Zeit der Abwesenheit des Ehemannes von ihm getrennt lebt und sich selbstständig ernährt. Stirbt der Ehemann oder wird die Ehe geschieden, so behält die Ehefrau den Unterstützungs-Wohnsitz des Ehemannes, bis sie sich durch Erwerb eines eigenen Unterstützungs-Wohnsitzes von dem Ehemann getrennt hat. Durch Abkündigung: Die Ehefrau erwirbt mit dem Tage der Abkündigung ihren bisherigen Unterstützungs-Wohnsitz und erwirbt mit ihren ehelichen beziehungsweise unehelichen Kindern den Unterstützungs-Wohnsitz ihres Ehemannes. Einen eigenen Unterstützungs-

Wohnsitz kann die Ehefrau nur dann erwerben, wenn sie bei der Eheschließung den Wohnsitz ihres Ehemannes verläßt, wenn sie mit seiner Einwilligung oder während einer Zeit der Abwesenheit des Ehemannes von ihm getrennt lebt und sich selbstständig ernährt. Stirbt der Ehemann oder wird die Ehe geschieden, so behält die Ehefrau den Unterstützungs-Wohnsitz des Ehemannes, bis sie sich durch Erwerb eines eigenen Unterstützungs-Wohnsitzes von dem Ehemann getrennt hat. Durch Abkündigung: Die Ehefrau erwirbt mit dem Tage der Abkündigung ihren bisherigen Unterstützungs-Wohnsitz und erwirbt mit ihren ehelichen beziehungsweise unehelichen Kindern den Unterstützungs-Wohnsitz ihres Ehemannes. Einen eigenen Unterstützungs-

Wohnsitz kann die Ehefrau nur dann erwerben, wenn sie bei der Eheschließung den Wohnsitz ihres Ehemannes verläßt, wenn sie mit seiner Einwilligung oder während einer Zeit der Abwesenheit des Ehemannes von ihm getrennt lebt und sich selbstständig ernährt. Stirbt der Ehemann oder wird die Ehe geschieden, so behält die Ehefrau den Unterstützungs-Wohnsitz des Ehemannes, bis sie sich durch Erwerb eines eigenen Unterstützungs-Wohnsitzes von dem Ehemann getrennt hat. Durch Abkündigung: Die Ehefrau erwirbt mit dem Tage der Abkündigung ihren bisherigen Unterstützungs-Wohnsitz und erwirbt mit ihren ehelichen beziehungsweise unehelichen Kindern den Unterstützungs-Wohnsitz ihres Ehemannes. Einen eigenen Unterstützungs-

Wohnsitz kann die Ehefrau nur dann erwerben, wenn sie bei der Eheschließung den Wohnsitz ihres Ehemannes verläßt, wenn sie mit seiner Einwilligung oder während einer Zeit der Abwesenheit des Ehemannes von ihm getrennt lebt und sich selbstständig ernährt. Stirbt der Ehemann oder wird die Ehe geschieden, so behält die Ehefrau den Unterstützungs-Wohnsitz des Ehemannes, bis sie sich durch Erwerb eines eigenen Unterstützungs-Wohnsitzes von dem Ehemann getrennt hat. Durch Abkündigung: Die Ehefrau erwirbt mit dem Tage der Abkündigung ihren bisherigen Unterstützungs-Wohnsitz und erwirbt mit ihren ehelichen beziehungsweise unehelichen Kindern den Unterstützungs-Wohnsitz ihres Ehemannes. Einen eigenen Unterstützungs-

Wohnsitz kann die Ehefrau nur dann erwerben, wenn sie bei der Eheschließung den Wohnsitz ihres Ehemannes verläßt, wenn sie mit seiner Einwilligung oder während einer Zeit der Abwesenheit des Ehemannes von ihm getrennt lebt und sich selbstständig ernährt. Stirbt der Ehemann oder wird die Ehe geschieden, so behält die Ehefrau den Unterstützungs-Wohnsitz des Ehemannes, bis sie sich durch Erwerb eines eigenen Unterstützungs-Wohnsitzes von dem Ehemann getrennt hat. Durch Abkündigung: Die Ehefrau erwirbt mit dem Tage der Abkündigung ihren bisherigen Unterstützungs-Wohnsitz und erwirbt mit ihren ehelichen beziehungsweise unehelichen Kindern den Unterstützungs-Wohnsitz ihres Ehemannes. Einen eigenen Unterstützungs-

Wohnsitz kann die Ehefrau nur dann erwerben, wenn sie bei der Eheschließung den Wohnsitz ihres Ehemannes verläßt, wenn sie mit seiner Einwilligung oder während einer Zeit der Abwesenheit des Ehemannes von ihm getrennt lebt und sich selbstständig ernährt. Stirbt der Ehemann oder wird die Ehe geschieden, so behält die Ehefrau den Unterstützungs-Wohnsitz des Ehemannes, bis sie sich durch Erwerb eines eigenen Unterstützungs-Wohnsitzes von dem Ehemann getrennt hat. Durch Abkündigung: Die Ehefrau erwirbt mit dem Tage der Abkündigung ihren bisherigen Unterstützungs-Wohnsitz und erwirbt mit ihren ehelichen beziehungsweise unehelichen Kindern den Unterstützungs-Wohnsitz ihres Ehemannes. Einen eigenen Unterstützungs-

Wohnsitz kann die Ehefrau nur dann erwerben, wenn sie bei der Eheschließung den Wohnsitz ihres Ehemannes verläßt, wenn sie mit seiner Einwilligung oder während einer Zeit der Abwesenheit des Ehemannes von ihm getrennt lebt und sich selbstständig ernährt. Stirbt der Ehemann oder wird die Ehe geschieden, so behält die Ehefrau den Unterstützungs-Wohnsitz des Ehemannes, bis sie sich durch Erwerb eines eigenen Unterstützungs-Wohnsitzes von dem Ehemann getrennt hat. Durch Abkündigung: Die Ehefrau erwirbt mit dem Tage der Abkündigung ihren bisherigen Unterstützungs-Wohnsitz und erwirbt mit ihren ehelichen beziehungsweise unehelichen Kindern den Unterstützungs-Wohnsitz ihres Ehemannes. Einen eigenen Unterstützungs-

Wohnsitz kann die Ehefrau nur dann erwerben, wenn sie bei der Eheschließung den Wohnsitz ihres Ehemannes verläßt, wenn sie mit seiner Einwilligung oder während einer Zeit der Abwesenheit des Ehemannes von ihm getrennt lebt und sich selbstständig ernährt. Stirbt der Ehemann oder wird die Ehe geschieden, so behält die Ehefrau den Unterstützungs-Wohnsitz des Ehemannes, bis sie sich durch Erwerb eines eigenen Unterstützungs-Wohnsitzes von dem Ehemann getrennt hat. Durch Abkündigung: Die Ehefrau erwirbt mit dem Tage der Abkündigung ihren bisherigen Unterstützungs-Wohnsitz und erwirbt mit ihren ehelichen beziehungsweise unehelichen Kindern den Unterstützungs-Wohnsitz ihres Ehemannes. Einen eigenen Unterstützungs-

Wohnsitz kann die Ehefrau nur dann erwerben, wenn sie bei der Eheschließung den Wohnsitz ihres Ehemannes verläßt, wenn sie mit seiner Einwilligung oder während einer Zeit der Abwesenheit des Ehemannes von ihm getrennt lebt und sich selbstständig ernährt. Stirbt der Ehemann oder wird die Ehe geschieden, so behält die Ehefrau den Unterstützungs-Wohnsitz des Ehemannes, bis sie sich durch Erwerb eines eigenen Unterstützungs-Wohnsitzes von dem Ehemann getrennt hat. Durch Abkündigung: Die Ehefrau erwirbt mit dem Tage der Abkündigung ihren bisherigen Unterstützungs-Wohnsitz und erwirbt mit ihren ehelichen beziehungsweise unehelichen Kindern den Unterstützungs-Wohnsitz ihres Ehemannes. Einen eigenen Unterstützungs-

Wohnsitz kann die Ehefrau nur dann erwerben, wenn sie bei der Eheschließung den Wohnsitz ihres Ehemannes verläßt, wenn sie mit seiner Einwilligung oder während einer Zeit der Abwesenheit des Ehemannes von ihm getrennt lebt und sich selbstständig ernährt. Stirbt der Ehemann oder wird die Ehe geschieden, so behält die Ehefrau den Unterstützungs-Wohnsitz des Ehemannes, bis sie sich durch Erwerb eines eigenen Unterstützungs-Wohnsitzes von dem Ehemann getrennt hat. Durch Abkündigung: Die Ehefrau erwirbt mit dem Tage der Abkündigung ihren bisherigen Unterstützungs-Wohnsitz und erwirbt mit ihren ehelichen beziehungsweise unehelichen Kindern den Unterstützungs-Wohnsitz ihres Ehemannes. Einen eigenen Unterstützungs-

Wohnsitz kann die Ehefrau nur dann erwerben, wenn sie bei der Eheschließung den Wohnsitz ihres Ehemannes verläßt, wenn sie mit seiner Einwilligung oder während einer Zeit der Abwesenheit des Ehemannes von ihm getrennt lebt und sich selbstständig ernährt. Stirbt der Ehemann oder wird die Ehe geschieden, so behält die Ehefrau den Unterstützungs-Wohnsitz des Ehemannes, bis sie sich durch Erwerb eines eigenen Unterstützungs-Wohnsitzes von dem Ehemann getrennt hat. Durch Abkündigung: Die Ehefrau erwirbt mit dem Tage der Abkündigung ihren bisherigen Unterstützungs-Wohnsitz und erwirbt mit ihren ehelichen beziehungsweise unehelichen Kindern den Unterstützungs-Wohnsitz ihres Ehemannes. Einen eigenen Unterstützungs-

Wohnsitz kann die Ehefrau nur dann erwerben, wenn sie bei der Eheschließung den Wohnsitz ihres Ehemannes verläßt, wenn sie mit seiner Einwilligung oder während einer Zeit der Abwesenheit des Ehemannes von ihm getrennt lebt und sich selbstständig ernährt. Stirbt der Ehemann oder wird die Ehe geschieden, so behält die Ehefrau den Unterstützungs-Wohnsitz des Ehemannes, bis sie sich durch Erwerb eines eigenen Unterstützungs-Wohnsitzes von dem Ehemann getrennt hat. Durch Abkündigung: Die Ehefrau erwirbt mit dem Tage der Abkündigung ihren bisherigen Unterstützungs-Wohnsitz und erwirbt mit ihren ehelichen beziehungsweise unehelichen Kindern den Unterstützungs-Wohnsitz ihres Ehemannes. Einen eigenen Unterstützungs-

Wohnsitz kann die Ehefrau nur dann erwerben, wenn sie bei der Eheschließung den Wohnsitz ihres Ehemannes verläßt, wenn sie mit seiner Einwilligung oder während einer Zeit der Abwesenheit des Ehemannes von ihm getrennt lebt und sich selbstständig ernährt. Stirbt der Ehemann oder wird die Ehe geschieden, so behält die Ehefrau den Unterstützungs-Wohnsitz des Ehemannes, bis sie sich durch Erwerb eines eigenen Unterstützungs-Wohnsitzes von dem Ehemann getrennt hat. Durch Abkündigung: Die Ehefrau erwirbt mit dem Tage der Abkündigung ihren bisherigen Unterstützungs-Wohnsitz und erwirbt mit ihren ehelichen beziehungsweise unehelichen Kindern den Unterstützungs-Wohnsitz ihres Ehemannes. Einen eigenen Unterstützungs-

Wohnsitz kann die Ehefrau nur dann erwerben, wenn sie bei der Eheschließung den Wohnsitz ihres Ehemannes verläßt, wenn sie mit seiner Einwilligung oder während einer Zeit der Abwesenheit des Ehemannes von ihm getrennt lebt und sich selbstständig ernährt. Stirbt der Ehemann oder wird die Ehe geschieden, so behält die Ehefrau den Unterstützungs-Wohnsitz des Ehemannes, bis sie sich durch Erwerb eines eigenen Unterstützungs-Wohnsitzes von dem Ehemann getrennt hat. Durch Abkündigung: Die Ehefrau erwirbt mit dem Tage der Abkündigung ihren bisherigen Unterstützungs-Wohnsitz und erwirbt mit ihren ehelichen beziehungsweise unehelichen Kindern den Unterstützungs-Wohnsitz ihres Ehemannes. Einen eigenen Unterstützungs-

Wohnsitz kann die Ehefrau nur dann erwerben, wenn sie bei der Eheschließung den Wohnsitz ihres Ehemannes verläßt, wenn sie mit seiner Einwilligung oder während einer Zeit der Abwesenheit des Ehemannes von ihm getrennt lebt und sich selbstständig ernährt. Stirbt der Ehemann oder wird die Ehe geschieden, so behält die Ehefrau den Unterstützungs-Wohnsitz des Ehemannes, bis sie sich durch Erwerb eines eigenen Unterstützungs-Wohnsitzes von dem Ehemann getrennt hat. Durch Abkündigung: Die Ehefrau erwirbt mit dem Tage der Abkündigung ihren bisherigen Unterstützungs-Wohnsitz und erwirbt mit ihren ehelichen beziehungsweise unehelichen Kindern den Unterstützungs-Wohnsitz ihres Ehemannes. Einen eigenen Unterstützungs-

Wohnsitz kann die Ehefrau nur dann erwerben, wenn sie bei der Eheschließung den Wohnsitz ihres Ehemannes verläßt, wenn sie mit seiner Einwilligung oder während einer Zeit der Abwesenheit des Ehemannes von ihm getrennt lebt und sich selbstständig ernährt. Stirbt der Ehemann oder wird die Ehe geschieden, so behält die Ehefrau den Unterstützungs-Wohnsitz des Ehemannes, bis sie sich durch Erwerb eines eigenen Unterstützungs-Wohnsitzes von dem Ehemann getrennt hat. Durch Abkündigung: Die Ehefrau erwirbt mit dem Tage der Abkündigung ihren bisherigen Unterstützungs-Wohnsitz und erwirbt mit ihren ehelichen beziehungsweise unehelichen Kindern den Unterstützungs-Wohnsitz ihres Ehemannes. Einen eigenen Unterstützungs-

Wohnsitz kann die Ehefrau nur dann erwerben, wenn sie bei der Eheschließung den Wohnsitz ihres Ehemannes verläßt, wenn sie mit seiner Einwilligung oder während einer Zeit der Abwesenheit des Ehemannes von ihm getrennt lebt und sich selbstständig ernährt. Stirbt der Ehemann oder wird die Ehe geschieden, so behält die Ehefrau den Unterstützungs-Wohnsitz des Ehemannes, bis sie sich durch Erwerb eines eigenen Unterstützungs-Wohnsitzes von dem Ehemann getrennt hat. Durch Abkündigung: Die Ehefrau erwirbt mit dem Tage der Abkündigung ihren bisherigen Unterstützungs-Wohnsitz und erwirbt mit ihren ehelichen beziehungsweise unehelichen Kindern den Unterstützungs-Wohnsitz ihres Ehemannes. Einen eigenen Unterstützungs-

Wohnsitz kann die Ehefrau nur dann erwerben, wenn sie bei der Eheschließung den Wohnsitz ihres Ehemannes verläßt, wenn sie mit seiner Einwilligung oder während einer Zeit der Abwesenheit des Ehemannes von ihm getrennt lebt und sich selbstständig ernährt. Stirbt der Ehemann oder wird die Ehe geschieden, so behält die Ehefrau den Unterstützungs-Wohnsitz des Ehemannes, bis sie sich durch Erwerb eines eigenen Unterstützungs-Wohnsitzes von dem Ehemann getrennt hat. Durch Abkündigung: Die Ehefrau erwirbt mit dem Tage der Abkündigung ihren bisherigen Unterstützungs-Wohnsitz und erwirbt mit ihren ehelichen beziehungsweise unehelichen Kindern den Unterstützungs-Wohnsitz ihres Ehemannes. Einen eigenen Unterstützungs-